

# Satzung

## §1

Der Verein trägt den Namen „Rotter Bürgerverein 1902 e. V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter der Nummer 1338 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Wuppertal-Barmen und verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Satzungsbestand ist auch: Die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke im In- und Ausland sowie zur Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken i.S. § 51ff AO durch andere steuerbegünstigte Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts, hier besonders UNICEF. Insoweit ist der Verein auch als Förderverein im Sinne § 58 Nr. 1 AO tätig. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Wahrung der Interessen des Stadtteils auf dem Gebiet des Verkehrs, des Schulwesens, der Ausweitung, Pflege und Verschönerung der im Bezirk vorhandenen Wald- und Grünanlagen als Erholungsgebiet oder die Förderung von Einrichtungen sozialer, kultureller oder sportlicher Art. Die Pflege des Gemeinsinnes ist oberster Grundsatz.

## §2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, ebenso juristische Personen des Privatrechts. Wer dem Verein beizutreten wünscht, erklärt dies schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Angemeldete ist aufgenommen, sofern nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes, deren Namen geheim zu halten sind, schriftlich geheime Abstimmung über die Aufnahme beantragt wird.

## §5

Die Jahreshauptversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest.

## §6

In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung gleichzeitig Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand schriftlich einladen muss. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds eingehen. Der Versammlung ist eine Übersicht über die Tätigkeiten des Vorstandes im abgelaufenen Vereinsjahr mit Rechnungslegung zu geben, ggfs. findet die Wahl des Vorstandes bzw. des Beirates und oder der Kassenrevisoren statt. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. (s.§§ 7;8;9)

## §7

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem zweiten Vorsitzenden, dem zweiten Schriftführer und dem zweiten Kassierer. Er wird auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorstand hat jedoch alljährlich die Vertrauensfrage zu stellen. Er tritt zurück, wenn ihm das Vertrauen nicht ausgesprochen wird. Auf Antrag kann die Vertrauensfrage für einzelne Vorstandsmitglieder gestellt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder vertritt den Verein alleine, im finanziellen Bereich gilt dies im Innenverhältnis bis zu € 2.000,- - darüber hinaus gehende Summen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern gezeichnet werden.

Der Vorstand kann von sich aus mit einfacher Mehrheit interne Aufgabenverteilungen ändern. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins.

### **§8**

Dem Vorstand steht der Beirat unterstützend zur Seite. Diesem gehören bis zu 15 Mitglieder an. Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so wird die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

### **§9**

Die Vereinskasse wird jährlich vor der Jahreshauptversammlung von den Revisoren geprüft. Diese beantragen auf der Jahreshauptversammlung die Entlastung der Kasse und des Vorstandes. Die Revisoren/Revisorinnen werden im Wechsel für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§10**

Der Verein fasst in den Mitgliederversammlungen seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die §§ 13 und 14 werden hierdurch nicht berührt. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, für den Verein bindende Beschlüsse zu fassen, wenn Zweidrittel der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein in der nächsten Versammlung Mitteilung über diese Beschlüsse zu machen.

### **§11**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) bei schriftlicher Austrittserklärung, die Erklärung kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge im Kalenderjahr werden nicht erstattet.
- c) sofern ein Jahresbeitrag geschuldet wird und trotz mehrfacher Mahnung nicht gezahlt worden ist,
- d) bei Verstoß gegen die Satzung.

### **§12**

Eine Satzungsänderung muss allen Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung vorgenommen werden und muss dort durch 3/4 der Anwesenden bestätigt werden. Satzungsänderungen können vom Vorstand, wenn dieser dies für notwendig hält, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand, erfolgen.

### **§13**

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der in einer außerordentlichen Versammlung erschienen Mitglieder erforderlich.

### **§14**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wuppertal zwecks Verwendung für Ausweitung und Verschönerung der im Bezirk liegenden Wald- und Grünanlagen und Pflege dieser Erholungsgebiete.

### **§15**

„§ 31 a BGB-Haftung von Vorstandsmitgliedern (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 € jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt ausdrücklich auch für Vorstandsmitglieder des RBV!

### **§16**

Im Übrigen gelten zunächst die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und dann die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 16. März 2017 genehmigt.